

Gemeinde Staven

## **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Staven**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410), wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Staven vom 13.01.2009 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Änderung der Hauptsatzung erlassen.

### **Artikel I Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Staven vom 05. Oktober 2004, veröffentlicht am 01.11.2004 im Amtsblatt „Nachrichten des Amtes Neverin“, **wird in den § 5 und 7 wie folgt geändert:**

#### **§ 5**

##### **Bürgermeister/Stellvertreter**

- ( 1 ) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenze:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen bis 5.000,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 400,00 Euro pro Monat
  2. über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,00 Euro je Ausgabenfall
  3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 Euro.
- ( 2 ) bleibt
- ( 3 ) bleibt

#### **§ 6**

##### **Entschädigungen**

- ( 1 ) Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes und die Reisekostenvergütung werden jeweils entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbände ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – Entsch.VO-) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- ( 2 ) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
  - der Ausschüsse
- eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

- ( 3 ) Sachkundige Einwohner, die Mitglied von Ausschüssen sind, erhalten für jede Teilnahme an Ausschusssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.
- ( 4 ) Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung deren Vertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
- ( 5 ) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 Euro.

## § 7

### Bekanntmachung

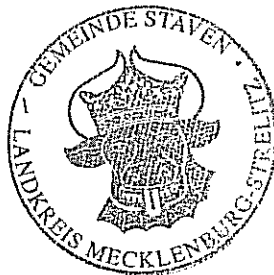
- ( 1 ) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Staven und des Amtes Neverin erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin INFO“.
- ( 2 ) Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Neverin erscheint alle zwei Monate und wird in den Gemeinden des Amtsbereiches des Amtes Neverin in alle Haushalte geliefert und kann im Abonnement beim Schibri Verlag, Am Markt 22 in 17335 Strassburg bezogen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- ( 3 ) bleiben bestehen
- ( 4 ) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde nach Abs. 6.
- ( 5 ) bis ( 8 ) bleibt bestehen

### Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staven, den 02.03.2009.....

  
Böhme  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, nach Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg-Strelitz, dies öffentlich Bekanntzumachen.